

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), sowie des Thüringer Verwaltungskosten-gesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 22.06.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

§ 7 „Gebührenbemessung“ erhält im Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenatzung, das Bestandteil der Satzung ist und ersetzt das bisherige Kostenverzeichnis vom 09.10.2008.

§2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 01.09.2016

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

Siegel

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Blankenburg

A: Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Gebühren	
1.1.	Allgemeine öffentliche Leistungen Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5.00 bis 50.000,00
1.2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1.	schriftliche und mündliche Auskünfte aus amt- lichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr.1.4.)
1.2.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
1.2.2.2.	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw. 3,80 mindestens 7,40
1.2.2.3.	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1. und 1.2.2.2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw. 3,80
1.2.2.4.	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2. für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,60
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	je Unterschrift 7,50
1.3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. aus Registern (Archiv)	
1.3.2.1.	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde 3,80
1.3.2.2.	in anderen Fällen	je Seite 0,75, mind. 7,40
1.3.3.	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher und öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde 19,00

Nr.	Gegenstand	Euro
1.3.4.	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artkel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde 19,00
1.3.5.	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinig. 5,00 bis 100,00
1.4.	<p>Gebühren nach dem Zeitaufwand</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Gebühren nach Nr. 1.4. sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p>	
1.4.1.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.1.1.	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 19,00
1.4.1.2.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 14,50
1.4.1.3.	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten: 12,00
1.4.2.	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1. bis 1.4.1.3. für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1. bis 1.4.1.3.;
1.4.3.	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt	

Nr.	Gegenstand	Euro
1.4.3.1.	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1. bis 1.4.2.)
1.4.3.2.	Beratung in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1. bis 1.4.2.)
2.	Auslagen	
2.1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
2.1.1.	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
2.1.1.1.	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4: 6,30
2.1.1.2.	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1. bis 1.4.2.)
2.1.2.	Anfertigung von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite: 0,50 je Seite: 0,15
2.1.3.	Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei: 2,50
2.2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
2.2.1.	Auslagen für die Fahrerin / den Fahrer	
2.2.1.1.	Kosten für die Fahrerin / den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten der Fahrerin / des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
2.2.1.2.	Reisekosten der Fahrerin / des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG
2.2.2.	Auslagen für den Personenkraftwagen	je km 0,66
2.3.	Sonstige Auslagen	
2.3.1.	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe

Nr.	Gegenstand	Euro
2.3.2.	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
2.3.3.	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
2.3.4.	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe

B: Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
1.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung 5,00
1.2.	Ersatz einer Hundesteuermarke	je Steuermarke 5,00
1.3.	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	je Bescheinigung 5,00
2.	Ordnungsangelegenheiten	
2.1.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	je Erlaubnis oder Ausnahmegew. 5,00 bis 250,00
2.2.	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
2.2.1.	Fundsachen im Wert von bis zu 10,00 €	je Fundsache 2,00
2.2.2.	Fundsachen im Wert von 10,50 € bis 25,00 €	je Fundsache 2,50
2.2.3.	Fundsachen im Wert von 25,50 € bis 50,00 €	je Fundsache 3,50
2.2.4.	Fundsachen im Wert von 50,50 € bis 150,00 €	je Fundsache 8% des Wertes
2.2.5.	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	je Fundsache 3% des Mehrwertes
2.2.6.	Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
2.2.7.	Aufwendungen für Trauungen auf der Burg Greifenstein während der Dienstzeit	je Trauung 40,00
2.2.8.	Aufwendungen für Trauungen auf der Burg Greifenstein außerhalb der Dienstzeit	je Trauung 60,00

Nr.	Gegenstand	Euro
2.2.9.	Auskünfte aus den Sammelakten der archivierten Personenstandsregister (Recherche)	je Auskunft nach Aufwand 25,00 bis 100,00
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	nach Aufwand je Bescheinigung 20,00-50,00
3.2.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	nach Aufwand je Bescheinigung 10,00-50,00
3.3.	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	nach Aufwand je Auskunft 10,00 bis 50,00
3.4.	Schriftliche Auskunft über Planungsrecht für jedes Grundstück	nach Aufwand je Auskunft 10,00 bis 50,00
3.5.	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	je Ausschreibung 2,50 bis 25,00
3.6.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	je Fall 10,00 bis 200,00
3.7.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	je Erlaubnis 5,00 bis 500,00
3.8.	Zuteilung einer Hausnummer nach § 5 OBG	je Hausnummer 20,00

Bad Blankenburg, den 01.09.2016

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister